



Leistungsbeurteilung im Fach Geschichte und Politische Bildung (GPB)

Die Beurteilung der Schüler und Schülerinnen erfolgt durch folgende Formen:

1. Mitarbeit: umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in Alleinarbeit und in Gruppen- und Partnerarbeit (SCHUG § 18, LBVO § 4)
In den Unterricht eingebundene mündliche und schriftliche Leistungen
Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages
Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Zusammenhängen
Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden
2. Schriftliche Überprüfungen (LBVO § 8)
Tests
3. Eventuell Mündliche Prüfungen (LBVO § 5)
Prüfung, wenn eine sichere Leistungsbeurteilung aufgrund der Mitarbeit und der schriftlichen Überprüfung nicht möglich ist
Anspruch auf eine Wunschprüfung pro Semester
4. Eventuell Mündliche Übungen (LBVO § 6)
Referate

Zum Erreichen einer positiven Beurteilung muss mindestens die Hälfte der Gesamtleistung positiv beurteilt werden. Die Punkte Mitarbeit und schriftliche Überprüfungen sind annähernd als gleichwertig anzusehen. Die Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen wird mit berücksichtigt, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zugemessen wird.

Notendefinition (§ 14 LBVO)

(1) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(5) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt.